

DEUTSCHE KRANKENHAUS GESELLSCHAFT

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

für eine

Siebte Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung

(Stand: 26.10.2026)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 1

Bewertung des Referentenentwurfs 1

I. Streichung der Hybrid-DRG aus der Indikatoren-DRG-Liste 1

II. Entlastung bei den PpUG-Berichtspflichten – Abschaffung der PpUG-Quartalsmeldungen 2

III. Schlussbemerkung 3

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) um insgesamt 55 neue DRG-Codes erweitert, davon 51 Hybrid-DRGs. Die Krankenhäuser lehnen diese turnusmäßige Aktualisierung der Indikator-DRGs ab. Vielmehr sind sämtliche Hybrid-DRGs aus der Indikatoren-DRG-Liste zu streichen, zumal die Hybrid-DRGs ohnehin zum 1. Januar 2028 abgeschafft werden. Hybrid-DRG-Fälle sind außerdem im Hinblick auf den Pflegeaufwand nicht mit stationären Fällen vergleichbar. Darüber hinaus besteht dringender Anpassungsbedarf bei den mit der PpUGV verbundenen Melde- und Nachweispflichten. Die Krankenhäuser fordern die Abschaffung der Quartalsmeldungen, da diese im Gegensatz zur testierten Jahresmeldung keinerlei eigenständigen Zweck erfüllen und lediglich bürokratischen Aufwand auf Seiten der Krankenhäuser, der Krankenkassen und des InEK bedeuten. Doppelerhebungen und -meldungen sind zu vermeiden. Mittelfristig ist zudem zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen – insbesondere bei nachgewiesener guter Pflegepersonalausstattung – die Krankenhäuser von den PpUG wirksam entlastet werden können.

Bewertung des Referentenentwurfs

I. Streichung der Hybrid-DRG aus der Indikatoren-DRG-Liste

Die Zuordnung eines Behandlungsfalls zu einer Hybrid-DRG lässt für sich genommen keinen verlässlichen Rückschluss auf den Pflegeaufwand einer Station zu. Hybrid-DRGs vergüten bestimmte Leistungen sektorengleich; die PpUG knüpfen dagegen an pflegesensitive Krankenhausbereiche und deren stationäre Personal- und Belegungssituation an. Hybrid-DRGs zeichnen sich im Schnitt durch einen niedrigeren Pflegeaufwand aus. Im Rahmen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung wurde dieser Tatsache Rechnung beispielsweise getragen, indem Hybrid-DRG-Fälle nur mit 50 Prozent der PPR 2.0-Minutenwerte berücksichtigt werden. Die Festlegung der Pflegepersonaluntergrenzen auf Grundlage der Datenerhebungen durch das InEK gemäß § 137i Absatz 3a SGBV erfolgte damals zudem ohne Berücksichtigung von Hybrid-DRGs. Abschließend ist festzuhalten, dass mit dem Gesetz zur Reform der Notfallversorgung die Hybrid-DRGs zum 1. Januar 2028 abgeschafft werden. Hybrid-DRGs sollten deshalb nicht mehr als Indikator-DRGs für die Abgrenzung pflegesensitiver Bereiche herangezogen und auch bei der Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nicht mitgezählt werden. Dies würde andernfalls zu weiteren Verzerrungen bei der Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche im Jahr 2027 führen, obwohl heute schon klar ist, dass die Hybrid-DRGs abgeschafft werden.

Daher sind sämtliche Hybrid-DRGs mit der vorliegenden Änderungsverordnung und nicht erst ab dem 1. Januar 2028 aus dem Indikator-DRG-Katalog der PpUGV zu streichen. Die Zuordnung pflegesensitiver Bereiche sollte nicht durch Vergütungsformen beeinflusst

werden, die sektorengleich ausgestaltet sind. Die Verordnung sollte entsprechend klarstellen, dass Hybrid-DRG bei der Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nicht zu berücksichtigen sind.

Änderungsvorschlag

Sämtliche Hybrid-DRGs sind aus dem für die Bestimmung pflegesensitiver Bereiche maßgeblichen Indikator-DRG-Katalog herauszunehmen. Es ist klarzustellen, dass Hybrid-DRG-Fälle bei der der Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nicht berücksichtigt werden.

II. Entlastung bei den PpUG-Berichtspflichten – Abschaffung der PpUG-Quartalsmeldungen

Die Melde- und Nachweispflichten der Pflegepersonaluntergrenzen verursachen für die Krankenhäuser einen erheblichen administrativen und bürokratischen Aufwand. Die Angaben müssen nach Monaten, nach Station und Schicht differenziert aufbereitet und an das InEK und die Krankenkassen übermittelt werden. Diese Meldungen erfolgen quartalsweise sowie als vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresmeldung. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat bereits mehrfach auf den erheblichen Aufwand der sanktionsbewehrten Melde- und Nachweispflichten, die Kosten notwendiger Software und den zeitintensiven Dokumentationsprozess für die Krankenhäuser hingewiesen.

Insbesondere die quartalsweisen Meldungen verursachen einen erheblichen zusätzlichen Dokumentationsaufwand, ohne dass ihnen ein zusätzlicher Nutzen gegenübersteht. Die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen wird ausschließlich im Rahmen der testierten Jahresmeldung überprüft. Die Krankenhäuser fordern daher, die quartalsweisen Meldepflichten und die dazugehörigen Nachweisregelungen in der PpUGV aufzuheben. Die für eine Kontrolle erforderlichen Informationen können – soweit notwendig – im Rahmen der jährlichen Nachweis- und Prüfverfahren, PpUG-Jahresmeldung, erhoben werden.

Bei der Überarbeitung der Meldepflichten ist außerdem sicherzustellen, dass Krankenhäuser identische Daten nicht mehrfach über verschiedene Meldewege oder in unterschiedlichen Formaten übermitteln müssen (z. B. im Rahmen der Meldungen nach § 21 KHEntgG). Damit würde ein konkreter Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Mittelfristig sind zudem weitere Entlastungen bei den PpUG-Nachweis- und Meldepflichten notwendig, um die vorgesehene Weiterentwicklung der Pflegekostenfinanzierung nicht zu konterkarieren. Krankenhäuser mit einer nachgewiesener guten Pflegepersonalausstattung sind von den PpUG zu befreien. Hierzu sind ein geeigneter Indikator bzw. Kriterien auf Selbstverwaltungsebene bzw. durch das InEK zu entwickeln. Darüber hinaus ist ein Ganzhausansatz bei den PpUG notwendig.

Änderungsvorschlag

In § 137i Absatz 4 SGB V sind die Sätze 7 bis 8 zu streichen.

Satz 6 ist zudem wie folgt zu fassen:

„Das InEK hat dem Bundesministerium für Gesundheit und den Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes bis zum 30. Juni 2027 ein Konzept und Kriterien vorzulegen, wie Krankenhausstandorte von den Nachweis- und Meldeverpflichtungen wirksam entlastet werden können.“

III. Schlussbemerkung

Die Krankenhäuser fordern daher, die quartalsweisen PpUG-Meldungen abzuschaffen und Hybrid-DRGs aus dem Indikator-DRG-Katalog herauszunehmen. Beide Änderungen verringern den Dokumentationsaufwand der Krankenhäuser deutlich und würden die Abgrenzung pflegesensitiver Bereiche sachgerechter gestalten.



Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

Wegelystraße 3
10623 Berlin

Tel. (030) 3 98 01-0
Fax (030) 3 98 01-3000
E-Mail dkgmail@dkgev.de

DEUTSCHE KRANKENHAUS GESELLSCHAFT